

STADT COESFELD

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019**

**des Zweckverbandes „Musikschule der
Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und
Rosendahl“**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1 Gegenstand der Prüfung	5
2.2 Art und Umfang der Prüfung	6
2.3 Prüfungsgrundlagen	7
2.4 Prüfungszeitpunkt	8
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Lage des Zweckverbandes	9
3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsvorsteherin	9
3.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	9
3.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	11
3.2 Unregelmäßigkeiten	13
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
4.1.2 Jahresabschluss	15
4.1.3 Lagebericht	15
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	17
4.2.3.1 Gliederung des Anlagenspiegels	17
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	17
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	17
5. Analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	18
5.1 Vermögens- und Kapitalstruktur	18
5.1.1 Vermögensstruktur	18
5.1.2 Kapitalstruktur	19
5.2 Kennzahlen	20
5.2.1 Kennzahlen zur Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation	20
5.2.2 Kennzahlen zur Analyse der Vermögenslage	21
5.2.3 Kennzahlen zur Analyse der Finanzlage	22
5.2.4 Kennzahlen zur Analyse der Ertragslage	23
6. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	24
7. Anlagen zum Prüfungsbericht	29

Abkürzungsverzeichnis

2. NKFVG NRW	2. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) vom 18.12.2018 (gültig ab 01.01.2019)
Afa	Absetzung für Abnutzung
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land NRW (gültig bis 31.12.2018)
GkG NRW	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
JeKits	„Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (kulturelles Bildungsprogramm des Landes NRW, das von außerschulischen Bildungspartnern wie z. B. Musikschulen durchgeführt wird)
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (gültig ab 01.01.2019)
MHKBG NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Dies gilt nach § 18 Abs. 1 GkG NRW grundsätzlich auch für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes. Die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl ist somit gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen. Dem Jahresabschluss ist zwingend ein Lagebericht beizufügen (vergl. § 95 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Entsprechend § 6 Ziff. 2 Buchst. f) der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ in der zzt. geltenden Fassung obliegt der Verbandsversammlung die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes. Zur Durchführung dieses Prüfauftrages bedient sich der Zweckverband nach § 10 Ziff. 6 der vorgenannten Satzung i. V. m. § 5 Abs. 1 Ziff. 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Coesfeld der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes ist Inhalt dieses Prüfberichtes, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) bzw. des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) erstellt wurde.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Erstellung, Aufstellung, der Inhalt sowie die Ausgestaltung der Buchführung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung der Vorstandsvorsteherin des Zweckverbandes. Bestandteile des Jahresabschlusses sind gemäß § 38 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) die zum 31.12.2019 aufgestellte

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz sowie ein
- Anhang.

Ferner ist dem Jahresabschluss gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO NRW ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben. Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben eine insgesamt zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermitteln (§ 102 Abs. 3 und 5 GO NRW i. V. m. § 49 KomHVO NRW).

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz sowie dem Anhang und den Lagebericht des Zweckverbandes geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss des Zweckverbandes sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Dagegen waren die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDR bzw. IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss 2019 frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko des Zweckverbandes ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, von Auskünften der Verbandsleitung bzw. des stellv. Verbandsvorstehers und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss 2019 ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verbandsvorsteherin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Auf diesen Prüfungsansatz ausgerichtet, standen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Ausweis verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Im Besonderen wurde geprüft, ob die Bücher vollständig und richtig geführt werden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Veränderungen des Vermögens aus der Buchführung ergeben.

Soweit im Rahmen der Prüfung die Erforderlichkeit von Umbuchungen/Umgliederungen festgestellt wurde, sind diese lückenlos vorgenommen worden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten im Rahmen von Stichproben. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes wurde geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes zutreffend dargestellt sind.

Der Anhang wurde auf Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben geprüft.

Die Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Zweckverbandes wurde u. a. anhand der eingeholten Bankbestätigungen vorgenommen.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung durch die Verbandsvorsteherin bzw. den stellvertretenden Verbandsvorsteher erteilt.

Ergänzend hierzu hat die Verbandsvorsteherin in einer Vollständigkeitserklärung am 17.02.2021 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind bei der Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.3 Prüfungsgrundlagen

(Rechts-) Grundlagen für die Prüfungen waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der für das Jahr 2019 geltenden Fassung,
- die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) in der für das Jahr 2019 geltenden Fassung,
- das Handelsgesetzbuch (HGB),
- die Prüfungsstandards des IDW (u. a. IDW PS 450 und IDW PS 400),
- die Prüfungsleitlinien des IDR (u. a. IDR Prüfungsleitlinien 260 und 200),
- Empfehlungen/Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW),
- Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage

Hinweis:

Die KomHVO NRW und das 2. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW) sind jeweils zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten.

(Die KomHVO NRW hat die GemHVO NRW mit Wirkung vom 01.01.2019 abgelöst.)

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) hat im Erlass vom 15. Februar 2019 „Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und der

Kommunalhaushaltsverordnung NRW“ Hinweise zur Anwendung der KomHVO NRW und der neuen GO NRW auf die Jahresabschlüsse gegeben.

Hierbei ist danach zu differenzieren, ob es sich um Vorschriften handelt, die den (Prüfungs-) Maßstab festlegen oder um Verfahrensvorschriften zu dem Vorgehen bei der Prüfung.

Danach finden für den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 nunmehr die neuen Regelungen insgesamt (also die Vorschriften zum Verfahren und Vorgehen bei der Prüfung sowie erstmals auch die neuen Vorschriften zum Prüfungsmaßstab) Anwendung.

Für den Jahresabschluss 2018 waren zum Teil noch die alten Normen (GO NRW a. F. und GemHVO NRW für den Prüfungsmaßstab) zugrunde zu legen.

2.4 Prüfungszeitpunkt

Die Prüfung erfolgte in den Räumen der örtlichen Rechnungsprüfung an verschiedenen Tagen in der Zeit vom 10. Januar bis 03. Februar 2022.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung dieses Prüfberichtes durch die Rechnungsprüfung und dessen Zuleitung an die Verbandsversammlung für die Sitzung am 15.02.2022.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitsunterlagen der Rechnungsprüfung ausführlich dokumentiert und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Zweckverbandes

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsvorsteherin

In den nachfolgenden Ausführungen nimmt die Rechnungsprüfung Stellung zur Darstellung der Lage des Zweckverbandes im Jahresabschluss und Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter. Dabei ist darzustellen, ob der Lagebericht entsprechend § 102 Abs. 5 GO NRW mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes erwecken. Zudem ist darauf einzugehen, ob entsprechend § 49 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes zutreffend dargestellt sind.

3.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss 2019 wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zur Lage und zum Geschäftsverlauf des Zweckverbandes durch die Verbandsvorsteherin getroffen:

Die Ergebnisrechnung schließt im Jahresabschluss mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 63.015,24 € ab. Damit konnte der in der Gemeindeordnung NRW (vergl. § 75 Abs. 2) geforderte Haushaltsausgleich, der sich sowohl auf die Haushaltsplanung als auch auf die Haushaltsausführung und Haushaltsrechnung bezieht, erreicht werden. Ein Plandefizit, wie noch für 2017 (rd. 23.000 €), lag für 2019 nicht vor. Der Haushalt war originär ausgeglichen.

Dieses Ergebnis konnte im Wesentlichen durch die Beibehaltung der Vorjahresstrategien erzielt werden.

Zu den Aktiva wurde ausgeführt, dass sich der Wert des Sachanlagevermögens im Vergleich zur Schlussbilanz des Vorjahres um 5.546 € verringerte. Der Gesamtbetrag von 5.546 € resultiert aus Zugängen bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung (7.964 €) und einem Abgang bei den Abschreibungen (100 €) sowie einem Wertverlust durch Abgänge (103 €) und der jährlichen Absetzung für Abnutzung -Afa- (13.507 €).

Eine relativ große Minderung (7.011 €) ist beim Wert des Umlaufvermögens zu verzeichnen. Ursache hierfür sind fast ausschließlich die zum Stichtag bestehenden geringeren Gebührenforderungen gegenüber dem Vorjahreswert.

Angestiegen sind ebenfalls die liquiden Mittel, und zwar um rd. 53.770 €, was auf einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zurückzuführen ist. Die liquiden Mittel wiesen zum 31.12.2019 einen Bestand von insgesamt 486.589,43 € auf. Von diesen Mitteln befinden sich derzeit insgesamt 150.000 € auf einem Festgeldkonto mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

Zinseinnahmen können hieraus zzt. aufgrund des fortwährend niedrigen Zinsniveaus nicht generiert werden.

In Bezug auf die Passiva wurden folgende Aussagen getroffen:

Durch den in der Verbandsversammlung am 22.03.2021 gefassten Beschluss, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 45.829,39 € zu zwei Dritteln der Allgemeinen Rücklage und zu einem Drittel der Ausgleichsrücklage zuzuführen, erreichte die Allgemeine Rücklage zum Abschlussstichtag 31.12.2019 einen Bestand von 248.424,08 € und die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 124.212,03 €.

Bei den Sonderposten ergaben sich Veränderungen in der Form, als dass sie insgesamt um 4.141 € gesunken sind. Die Auflösungsbeträge bei den Sonderposten für Zuwendungen belaufen sich auf 1.253 €, bei den sonstigen Sonderposten beträgt der Auflösungsbetrag 2.888 €.

Der Wert der gebildeten Rückstellungen verringerte sich um 1.620 € auf nunmehr insgesamt 16.090 €. Den Zuführungen in Höhe von 9.130 € (u. a. für die Betriebskostenabrechnung, für örtliche und überörtliche Prüfungen und -neu- für die Künstlersozialabgabe) standen Inanspruchnahmen von insgesamt 10.750 € (im Wesentlichen für die Betriebskostenabrechnung, die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017) gegenüber.

Der Wert der Verbindlichkeiten reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 61.879 € auf insgesamt 47.835,38 €. Diese Summe teilt sich zum Bilanzstichtag wie folgt auf:

31.951,33 € für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,

15.846,04 € für sonstige Verbindlichkeiten sowie

38,01 € Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestanden überwiegend aus einer offenen Forderung der Stadt Coesfeld für in 2019 erbrachte Serviceleistungen (Hintergrund: die Stadtverwaltung Coesfeld erbringt für den Zweckverband zahlreiche Verwaltungsleistungen und stellt dafür zeitanteilig Personal gegen Entgelt zur Verfügung. Durch diese Personalüberlassung entsteht in der Folge auch eine Umsatzsteuerpflicht zulasten der Musikschule).

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um noch offene Honorare aus Dezember 2019 (rd. 12.000 €). Bis einschließlich des letztjährigen Jahresabschlusses unterfiel dieser Position auch die bis dahin noch nicht erfolgte, mögliche Abführung des Überschusses des jeweiligen Jahresabschlusses an die beteiligten Gemeinden, die daher jeweils zum 31.12. als (sonstige) Verbindlichkeit gegenüber den Trägerkommunen eingebucht worden war (für 2018 betrug die Verbindlichkeit/der Überschuss 45.829,39 €). Von dieser Option ist in den vergangenen Jahren jedoch kaum Gebrauch gemacht worden. Vielmehr wurde der jeweilige Jahresüberschuss nach entsprechendem Beschluss der Verbandsversammlung dem Eigenkapital (der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage) zugeführt. Mit Beginn des vorliegenden Jahresabschlusses ist diese gesetzeskonforme Vorgehensweise nunmehr in der Art geändert worden, als dass sie jetzt auch buchungstechnisch korrigiert und den maßgeblichen Vorschriften entsprechend angepasst wurde (vergl. hierzu auch die öffentliche Beschlussvorlage 311/2020 für die Sitzung der Verbandsversammlung am 22.03.2021, Anpassung an § 75 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 19a GkG NRW).

Zwischenzeitlich wurden alle Verbindlichkeiten (sowohl aus Lieferungen und Leistungen als auch die sonstigen Verbindlichkeiten) beglichen.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bestanden zum Stichtag nicht.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Zweckverbandes geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage wieder.

3.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken wurden im Jahresabschluss zum 31.12.2019 durch die Verbandsvorsteherin folgende Aussagen getroffen:

In pädagogischer Hinsicht wird es weiterhin durch Projekte wie JeKits (*„JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“*, *Bildungsprogramm des Landes NRW*) gelingen, Schülerinnen und Schüler frühzeitig und zahlreich musikalisch zu unterrichten. Es besteht weiterhin die Chance, diese Art der gewünschten Breitenförderung zu ermöglichen und Kindern die Gelegenheit zu geben, auch künftig unabhängig von ihrem Elternhaus musikalisch aktiv zu werden. Die angebotenen Optionen sind durch Instrumental- oder Vokalunterricht in Klein- oder Zweiergruppen oder sogar im Einzelunterricht weiterhin vielfältig.

Risiken werden vor allem im eingetretenen demografischen Wandel, in der starken zeitlichen Eingebundenheit der Schülerinnen und Schüler sowie im vielfältigen Konkurrenzangebot an anderweitigen interessanten Freizeit- und Sportaktivitäten gesehen. Es wird angenommen, dass die Schülerzahlen weiterhin rückläufig sein werden.

Aus finanzieller Sicht ermöglichen Programme bzw. Förderungen wie das JeKits-Projekt weiterhin die Breitenförderung, wenngleich die Projektmittel nur knapp zur Deckung der Personalkosten ausreichen und anfallende Gemeinkosten, bis auf eine geringfügige Verwaltungspauschale, gar keine Berücksichtigung finden.

2016 hat eine Beratung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) stattgefunden die zum Ziel hatte, mögliche Einsparpotentiale aufzuzeigen. Hiernach sollen Projekte nur dann durchgeführt werden, wenn sie zumindest personalkostendeckend sind. Die Einsparmöglichkeit, ausscheidende hauptamtliche Mitarbeiter:innen durch Honorarkräfte zu ersetzen, ist nach Auffassung der Verbandsvorsteherin nicht in jedem Fall möglich. Der Einsatz von hauptamtlichen Kräften ist aus rechtlichen Gründen gerade im schulischen Kontext notwendig.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die gewünschte Breitenförderung nicht geeignet ist, Kostensteigerungen oder Rückgänge zu kompensieren. Bei den zweifelsohne eintretenden Kostensteigerungen ist vor allem der Bereich der Personalkosten im Auge zu behalten. Die Personalintensität betrug 2019 insgesamt 75,46 %. Werden die Personalaufwendungen für

die Honorarkräfte hinzugerechnet, steigt dieser Prozentsatz nochmal entsprechend. Aufgrund dessen wurde bereits in 2017/2018 eine neue Systematik in der Gebührenordnung beschlossen. Die Gebührenänderung ist am 01.08.2018 in Kraft getreten und bewirkte eine positive Gebührenentwicklung. Prognostizierte Einbrüche bei den Anmeldezahlen aufgrund der Gebührenerhöhung sind erfreulicherweise bislang nicht eingetreten.

Des Weiteren konnten auf Basis einer soliden Wirtschaftsführung Rücklagen gebildet werden, die aller Voraussicht nach allerdings zur Stabilisierung der Umlage in Anspruch genommen werden müssen.

Zusammenfassend wird dargelegt, dass sich die Musikschule pädagogisch und finanziell auf einem guten Weg befindet. Mit großem Engagement erfüllt sie ihre Aufgabe: mit zahlbaren Tarifen und einem attraktiven Angebot den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen chancengerechten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen musikalischen Bildung zu ermöglichen.

Dennoch wird der Zweckverband auch weiterhin in den kommenden Jahren vor besonderen Herausforderungen stehen, vor allem in finanzieller Hinsicht. Weitere Einsparmöglichkeiten zur Kompensierung von Kostensteigerungen werden zurzeit nicht gesehen. Um auch in Zukunft eine erfolgreiche Musikschararbeit gewährleisten zu können, sind Gebührenerhöhungen, Umlagesteigerungen sowie die Fortführung der Controllingmaßnahmen zur sparsamen Haushaltsführung und Haushaltsüberwachung unerlässlich.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung insgesamt zutreffend wider.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Frist des § 95 Abs. 5 GO NRW

Nach § 95 Abs. 5 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und von der Verbandsvorsitzenden zu bestätigen. Diese Frist wurde für den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2019 nicht eingehalten.

Angaben gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW

Am Schluss des Anhangs sind in analoger Anwendung des § 95 Abs. 3 GO NRW für die Verbandsvorsitzende sowie für die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Diese Pflichtangaben des § 95 Abs. 3 GO NRW finden sich zurzeit noch als eine Anlage am Schluss des Lageberichtes. Künftig wird die Reihenfolge innerhalb des aufzustellenden Jahresabschlusses geändert und so den gesetzlichen Vorgaben angepasst (am Ende des Anhangs gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW).

Frist des § 96 Abs. 1 GO NRW

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW ist der geprüfte Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres per Beschluss festzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes zum 31.12.2019 erfolgte ebenfalls nicht innerhalb dieser gesetzlichen Frist.

Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Prüfung aber weder in der Rechnungslegung noch in sonstigen Bereichen wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen festgestellt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 07.01.2021 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin erfolgten in der Verbandsversammlung am 22. März 2021.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung der Verbandsvorsteherin beim Landrat des Kreises Coesfeld datiert vom 05.05.2021.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 31.01.2022 (Ausgabe 04/2022).

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen und der Sonderposten sind erbracht.

Der Zweckverband hat gemäß § 4 Abs. 2 KomHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Die Ist-Kennzahlen weichen nicht signifikant von den Plan-Kennzahlen ab.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die vom Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital und die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gemäß § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die vom Zweckverband angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Darüber hinaus sind alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthalten.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter analoger Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Zweckverbandes im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 erfolgte gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Der Zweckverband hat die im Vorjahresabschluss angelegten Bewertungsmaßstäbe im Jahresabschluss 2019 im Wesentlichen fortgeführt.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Abweichend von den Festlegungen in der Eröffnungsbilanz wurde die Nutzungsdauer für neu angeschafftes Mobiliar und Einrichtungen in Schulungs- und Gruppenräumen erstmals in 2016 auf 15 Jahre herabgesetzt (in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 betrug die Nutzungsdauer noch 20 Jahre). Diese Vorgehensweise wird auch nach wie vor angewandt. Die Korrektur bewegt sich ferner immer noch im Rahmen der NKF-Rahmentabelle, die eine Nutzungsdauer von 10 - 20 Jahren vorgibt.

§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW sieht vor, dass Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die für die Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden, unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Hierbei gibt es jedoch zwei verschiedene Sichtweisen, die voneinander zu unterscheiden sind. Bei der sogenannten vermögensbezogenen Sichtweise sind sämtliche Erträge und Aufwendungen aus Anlageabgängen **mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen**, sofern diese zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW i. V. m § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Die sogenannte aufgabenbezogene Sichtweise stellt hingegen auf die Verwendung eines Vermögensgegenstandes durch die Musikschule zum Zeitpunkt des Anlageabgangs ab. Ist die Wiederbeschaffung des Vermögensgegenstandes vorgesehen, so ist weiter davon auszugehen, dass diese Vermögensgegenstände auch zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Der Zweckverband hat sich diese aufgabenbezogene Sichtweise zu eigen gemacht. Sämtliche Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen finden daher in der **Ergebnisrechnung** ihren Niederschlag.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

4.2.3.1 Gliederung des Anlagenspiegels

Erstmals im Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde der Anlagenspiegel um die Zeile 2.1.3 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ ergänzt. Diese Position enthält sowohl sämtliche Musikinstrumente mit einem Anschaffungswert unter 800 € (netto) als auch alle übrigen Anlagegüter, die den Anschaffungswert von 800 € (netto) unterschreiten. Bis einschließlich zum Jahresabschluss 2018 betrug der Wert noch 410 € (netto).

Der Erinnerungswert dieser Gegenstände beträgt 0,00 €. Diese Zeile wurde seinerzeit aus Gründen der Transparenz eingefügt. Es handelt sich um eine freiwillige und zulässige Erweiterung des zur Anwendung empfohlenen Musters.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. Analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

5.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2019 zusammengefasst und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

5.1.1 Vermögensstruktur

Vermögen	31.12.2018		31.12.2019	
	EUR	%	EUR	%
Anlagevermögen	27.990	6,0	22.435	4,4
langfristiges Vermögen	27.990	6,0	22.435	4,4
kurzfristige Forderungen	8.214	1,7	1.202	0,2
liquide Mittel	432.819	92,3	486.589	95,4
kurzfristiges Vermögen	441.033	94,0	487.791	95,6
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0		0	
Gesamtvermögen	469.023	100,0	510.226	100,0

5.1.2 Kapitalstruktur

Kapital	31.12.2018		31.12.2019	
	EUR	%	EUR	%
Eigenkapital	326.807	69,7	435.651	85,4
Sonderposten	14.791	3,1	10.650	2,1
	341.598	72,8	446.301	87,5
langfristige Rückstellungen	500	0,1	1.000	0,2
langfristige Verbindlichkeiten.	45.829	9,8	0	0,0
langfristiges Kapital	46.329	9,9	1.000	0,2
kurzfristige Rückstellungen	17.210	3,7	15.090	3,0
kurzfristige Verbindlichkeiten	63.886	13,6	47.835	9,3
kurzfristiges Kapital	81.096	17,3	62.925	12,3
Gesamtkapital	469.023	100,0	510.226	100,0

Als kurzfristiges Vermögen und kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert.

Langfristiges Vermögen und langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

5.2 Kennzahlen

Die Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage stellen sich im Vergleich (2018 ↔ 2019) wie folgt dar:

5.2.1 Kennzahlen zur Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Berechnung:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2018	104,48 %
Wert zum 31.12.2019	106,21 %

Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit die Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichend sind. Im Berichtsjahr übersteigen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen sogar um 6,21 %, so dass ein gutes finanzielles Gleichgewicht erreicht wurde. Rein betragsmäßig beträgt die Überschreitung insgesamt 63.013,74 €.

Eigenkapitalquote 1

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Je größer der Eigenkapitalanteil, desto weiter ist der Zweckverband von einer Überschuldung entfernt.

Berechnung:
$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2018	69,68 %
Wert zum 31.12.2019	85,38 %

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Eigenkapitalquote 1 um 15,7 % gestiegen und erreicht mit ca. 85 % einen erfreulich hohen Wert.

Somit verfügt die Musikschule inzwischen über einen guten „Eigenkapitalpuffer“ für eventuelle schwierige Phasen.

5.2.2 Kennzahlen zur Analyse der Vermögenslage

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität zeigt den Anteil des langfristig im Zweckverband gebundenen Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Sie gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität.

Grundsätzlich hat eine hohe Anlageintensität die Bedeutung, dass ein Unternehmen nicht schnell auf einen neuen Markttrend reagieren kann, da das Eigenkapital bspw. in Maschinen und Anlagen gebunden ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2018	5,97 %
Wert zum 31.12.2019	4,40 %

Die Kennzahl ist im Vergleich zu 2018 um 1,57 % gesunken und beträgt zum 31.12.2019 nunmehr 4,4 %. Mit diesem Wert wäre ein entsprechendes Risiko als sehr gering einzuschätzen.

Abschreibungsintensität

Diese Quote zeigt, in welchem Umfang der Haushalt (speziell die Ergebnisrechnung) des Zweckverbandes durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird.

Berechnung:
$$\frac{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2018	1,59 %
Wert zum 31.12.2019	1,33 %

Die Abschreibungsintensität ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken. Die Belastung des Zweckverbandes durch den Wertverlust des Anlagevermögens ist aber nach wie vor sehr gering.

5.2.3 Kennzahlen zur Analyse der Finanzlage

Liquidität 2. Grades

Diese Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Musikschule. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Die Liquidität 2. Grades sollte mindestens bei 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Berechnung:
$$\frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Wert zum 31.12.2018	690,35 %
Wert zum 31.12.2019	1.019,73 %

Diese Kennzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 330 Prozentpunkte gestiegen. Diese Entwicklung basiert zum einen auf einem recht hohen Wert bei den liquiden Mitteln. Diese sind um rd. 53.770 € auf insgesamt 486.589,43 € angewachsen. Zum anderen sind zum Stichtag 31.12.2019 die kurzfristigen Verbindlichkeiten um ca. 25 % gesunken und betragen exakt 47.835,38 €.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden. Je niedriger diese Quote ausfällt, desto größer ist grundsätzlich die wirtschaftliche Stabilität der Musikschule.

Berechnung:
$$\frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2018	13,62 %
Wert zum 31.12.2019	9,38 %

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Anteil derartiger Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist nach wie vor sehr niedrig.

5.2.4 Kennzahlen zur Analyse der Ertragslage

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit der Zweckverband von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Wert zum 31.12.2018	5,88 %
Wert zum 31.12.2019	5,75 %

Die Zuwendungsquote ist, verglichen mit 2018, ganz leicht gesunken. Insofern ist eine ausgeprägte Abhängigkeit von Leistungen Dritter definitiv nicht erkennbar.

Personalintensität

Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Berechnung:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2018	75,45 %
Wert zum 31.12.2019	75,46 %

Der relativ hohe Personalkostenaufwand ist bekanntlich auf die Organisations- und Aufgabenstruktur der Musikschule zurückzuführen. Die Kennzahl ist im Vergleich 2018 ⇔ 2019 nahezu unverändert.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Diese Kennzahl zeigt an, wie hoch der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwand in Relation zu den ordentlichen Aufwendungen ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2018	1,23 %
Wert zum 31.12.2019	1,53 %

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand ist im Vergleich zu 2018 leicht gestiegen, aber nach wie vor vergleichsweise gering.

6. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

An den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld hat den Jahresabschluss des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Musikschule zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Musikschule. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß §§ 8 Abs. 1 GkG NRW und 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurde in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Die Verantwortung der Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ dieses Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig vom Zweckverband. Es wird die Auffassung vertreten, dass die erlangten Prüfungs-

nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsvorsteherin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsvorsteherin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Musikschule zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Musikschule zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Zielsetzung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu-

künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wird pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- werden die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt, werden Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt sowie Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zu dienen, erlangt. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- wird ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Musikschule abzugeben.
- wird die Angemessenheit der von der Verbandsvorsteherin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsvorsteherin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- werden Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Musikschule zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können, gezogen. Falls das Ergebnis lautet, dass eine wesentliche Unsicherheit vorhanden ist, besteht die Verpflichtung, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Schlussfolgerungen werden auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten kön-

nen jedoch dazu führen, dass der Zweckverband die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.

- werden die Gesamtdarstellung, der Aufbau, der Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Musikschule vermittelt, beurteilt.
- wird der Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Musikschule beurteilt.
- werden Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsvorsteherin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise werden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsvorsteherin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen wird nicht abgegeben. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen werden unter anderem der geplante Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung festgestellt werden, erörtert.

Coesfeld, den 03.02.2022

gez.
Helga Sühling
Leiterin der Rechnungsprüfung
der Stadt Coesfeld

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld hat aufgrund des § 6 Ziff. 2 Buchst. f in Verbindung mit § 10 Ziff. 6 der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ den Jahresabschluss und den Lagebericht der Musikschule für das Jahr 2019 gemäß § 102 GO NRW geprüft.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2019 wurde von der Rechnungsprüfung ein Prüfbericht erstellt, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen wurde.

Der Zweckverband macht sich den Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu eigen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung werden keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts 2019 erhoben.

Der von der Zweckverbandsvorsteherin aufgestellte Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 werden gebilligt.

Rosendahl, den _____

Marion Dirks
Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung

7. Anlagen zum Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2019

Rechtliche Verhältnisse

Bilanz zum 31.12.2019

Ergebnisrechnung 2019

Finanzrechnung 2019

Anhang

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Erläuterungen zur Bilanz
- Erläuterungen zur Ergebnisrechnung
- Erläuterungen zur Finanzrechnung
- Anlagenspiegel zum 31.12.2019
- Forderungsspiegel zum 31.12.2019
- Rückstellungsspiegel zum 31.12.2019
- Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2019
- Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2019

Lagebericht

- Berichtigung von Wertansätzen i. S. d. § 58 Abs. 1 KomHVO NRW
- Entwicklung des Eigenkapitals
- Auflistung Mitgliedschaften gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW